

# RS Vwgh 1994/7/12 92/03/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §64 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 92/03/0047 1

## Stammrechtssatz

Einem zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorgan muß zugebilligt werden, daß er eine ihm bekannte Person verläßlich identifiziert, insbesondere wenn diese in nicht zu großem Abstand an ihm vorbeifährt oder ihr Fahrzeug neben seinem anhält. Dazu kommt hier noch, daß der Besch auch von einem anderen Polizeibeamten bei einer anderen Gelegenheit als Lenker identifiziert wurde (Hinweis E 25.3.1992, 92/03/0010).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030236.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>